

Spielordnung für Ü-35- Mannschaftsbewerbe des ÖSRV

- § 1 Die Ü35- Mannschaftsbewerbe unterstehen unmittelbar dem ÖSRV
- §2 Diese Bewerbe werden in der Saison 2016/2017 wie folgt eingeteilt:
Österreichische Mannschaftsmeisterschaften über 35 (Mixed Herren und Damen)
- § 3 Der Sieger des jeweiligen Bewerbes ist Österreichischer Squash-Senioren-Mannschaftsmeister.
- § 4 Alle Bewerbe werden an einem Wochenende ausgetragen. **Grundsätzlich werden die Bewerbe so ausgeschrieben, dass sie an einem Spieltag (Samstag) durchgespielt werden. Ist dies aufgrund der Anzahl der Nennungen nicht möglich, wird auch am Sonntag gespielt.**
Diesbezüglich Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes des ÖSRV möglich.
- § 5 Eine Mannschaft besteht aus drei Personen weiblichen Geschlechts (Damen) bzw. drei Personen beliebigen Geschlechts (Herren bzw. Mixed), welche am ersten Spieltag des Bewerbes das 35. Lebensjahr vollendet haben müssen.
Ein Bewerb wird bei Nennung von mindestens drei Mannschaften ausgespielt. Werden z.B. im Damenbewerb weniger Mannschaften genannt, so sind die genannten Damenmannschaften im Herrenbewerb spielberechtigt. Eine eigene Damenwertung gibt es in diesem Fall jedoch nicht.
- § 6 Spielberechtigt sind nur dem ÖSRV gemeldete Vereine (ordentliche Mitglieder)
- § 6.1 Die Bewerbe sind nicht lizenzpflichtig (die Mannschaftsmitglieder benötigen keine Spielerlizenz des ÖSRV)
- § 6.2 Es sind auch Spielgemeinschaften von max. zwei Vereinen ein und desselben Bundeslandes spielberechtigt.

Ist ein Verein an einer solchen Spielgemeinschaft beteiligt, so kann er an keiner weiteren Mannschaft beteiligt sein (weder allein noch im Rahmen einer Spielgemeinschaft).

§6.2.2 Spielgemeinschaften von Vereinen, die nicht ein und demselben Landesverband angehören, sind nicht spielberechtigt.

Es dürfen pro Bundesland eine beliebige Anzahl von Spielgemeinschaften genannt werden.

§6.2.3 Jede(r) Spieler(in) darf nur in einer Mannschaft genannt werden.

Ist ein Spieler in einer Bundesligamannschaft genannt und aufgrund der derzeit geltenden Spielordnung der Landesverbände auch in einem anderen Landesverband in einer Vereins-Landesligamannschaft spielberechtigt, so kann dieser Spieler entweder für den Verein seiner Bundesligamannschaft oder für den Verein seiner Landesligamannschaft spielen.

§ 6.2.4 Bei der Meldung ist der erstgenannte Verein für alle administrativen Angelegenheiten Ansprechpartner des ÖSRV (Anmeldung, Entrichtung der Nenngebühr etc.)

§6.3 Nennt ein Verein mehr als eine Mannschaft, so sind sie nach Spielstärke zu nummerieren und die Aufstellungen müssen über alle diese Mannschaften nach Spielstärke geordnet sein. Spieler aus einer niedrigeren Mannschaft dürfen in eine höhere vorgezogen werden, wobei die Ordnung nach Spielstärke gewahrt bleiben muss. Ein Spieler darf jedoch im gesamten Bewerb nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.

§ 7 Die Mannschaften müssen jedes Jahr neu gemeldet werden.

§ 7.1 Der Nennschluss wird nach Abstimmung mit dem austragenden Landesverband durch den ÖSRV festgelegt.

§ 8 **Die Nenngebühr beträgt € 75.- pro Mannschaft, der austragende Landesverband kann jedoch mit Einvernehmen des ÖSRV eine niedrigere Nenngebühr festsetzen.**

Die Meldung wird nur gültig, wenn bis zum Nennschluss die Meldegebühr eingegangen ist und keinerlei sonstige Zahlungsrückstände des/der Vereine beim ÖSRV bestehen.

§ 9 Die Mannschaftsaufstellungen müssen bis spätestens Nennschluss in der Spielstärken-Reihenfolge dem ÖSRV per Email an die Adresse anmeldung@squash.or.at bekannt gegeben werden. (Spielstärke entspricht nicht unbedingt der ÖSRV Rangliste und muss auch nicht der Aufstellung in einem anderen Ligabewerb entsprechen).

Die Aufstellung muss Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnadresse (bei Nicht-Österreichern nur den Wohnort) und Staatsbürgerschaft enthalten.

Mit der Meldung muss ein Mannschaftsführer mit Wohnadresse, Telefonnummer und Email-Adresse genannt werden.

Eine ordnungsgemäße Aufstellung in Spielstärken Reihenfolge wird vom Sportwart des ÖSRV überprüft und ggf. korrigiert.

§ 10. Spielberechtigt sind alle Bürger der Europäischen Union, sowie des Europäischen Wirtschaftsraums.

Pro Spielbegegnung ist jedoch nur ein Spieler spielberechtigt, dessen Hauptwohnsitz nicht in Österreich liegt.

§ 11 Organisatorisches:

Der ausrichtende Landesverband (aLV) darf den Spielort festlegen. Voraussetzung sind mindestens 2 Courts. Der aLV hat sicherzustellen, dass dem ÖSRV Werbeflächen für Bandenwerbung im Zuschauerraum bzw. vor den Courts zur Verfügung gestellt werden. Diesbezüglich ist mindestens 4 Wochen vor Termin vom aLV mit dem ÖSRV Kontakt aufzunehmen. Der aLV hat dafür zu sorgen, dass die nötige IT-Infrastruktur (Notebook oder Tablet mit Internetzugang) zur zeitnahen Erfassung der Ergebnisse mittels Match22 Verfügung steht.

Der aLV erhält für das Turnier eine Packung VICTOR Turnierbälle doppelgelb zu 12 Stück, diese sind ggf. an den organisierenden Verein weiterzugeben.

Es steht dem aLV frei Eintrittsgelder zu verlangen, jedoch ist allen Spielern und Funktionären der teilnehmenden Mannschaften, sowie Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern des ÖSRV der kostenlose Zutritt zu gewähren. Der aLV hat in der Ausschreibung/auf dem Turnierplakat die Logos des ÖSRV sowie des ÖSRV-Generalsponsors VICTOR prominent, d.h. mindestens gleichwertig den Logos des LV, des organisierenden Vereins bzw. weiterer Sponsoren zu platzieren. Die Logos werden vom ÖSRV zur Verfügung gestellt. Die Ausschreibung/das Turnierplakat ist dem ÖSRV spätestens 1 Monat vor Spielbeginn zu übermitteln und darf vom aLV keinesfalls vor der Veröffentlichung auf der ÖSRV-Homepage weitergegeben werden.

§ 12 Der Spielmodus/Spielplan wird vom ÖSRV nach Nennschluss in Anbetracht des Teilnehmerfeldes festgelegt und zeitnah im Match22 veröffentlicht.

§ 12.1 Die Einzel-Spiel-Reihenfolge lautet 3 – 1 – 2. Alle Einzel-Spiele werden auf 3 gewonnene Sätze gespielt.

- § 13** Der ÖSRV kann einen Spielleiter stellen. Stellt der ÖSRV jedoch keinen Spielleiter, so hat der aLV einen Spielleiter zu stellen. Dieser hat:
1. Die ordnungsgemäße Aufstellung der Mannschaften zu überprüfen.
 2. Die Schiedsrichter einzuteilen.
 3. Die Einhaltung der Spieltermine zu überwachen.
 4. Die Anwesenheit der Spieler zur festgesetzten Zeit zu überprüfen.
 5. Die Spielberechtigung der Einzelspieler anhand der Meldeliste zu überprüfen.
 6. Die Ergebnisblätter zu führen.
 7. Alle Detail-Ergebnisse so bald wie möglich nach Vorliegen mittels Match22 zu erfassen.
 8. Die Spielformulare sowie die von den jeweiligen Mannschaftsführern unterfertigten Ergebnisblätter nach Turnierende unverzüglich an den ÖSRV zu übermitteln.
 9. Sonstige durch Ordnungen des ÖSRV geregelte oder ad hoc vom ÖSRV zugewiesene Aufgaben wahrzunehmen.
- § 14** Für die in dieser Ordnung geregelten Bewerbe gelten auch die Statuten und weiteren Ordnungen des ÖSRV, mit Ausnahme jener Bestimmungen, die in dieser Ordnung abweichend geregelt sind.

§ 15 Spielberechtigt sind nur Mannschaftsmitglieder (MM), die zum angesetzten Spielbeginn anwesend sind. Beim Fehlen eines MM rücken die gemäß Meldeliste nachfolgenden MM auf. Zu spät gekommene MM dürfen nicht eingesetzt werden. MM, die aus Verletzungsgründen ein Spiel mit w.o. beenden, sind für die restlichen Spiele des Tages nicht mehr spielberechtigt. Spieler, welche ein Spiel aus einem anderen Grund nicht beenden oder einen Spielabbruch verursachen (z.B. Insultierung des Schiedsrichters), obwohl die äußeren Verhältnisse dem Reglement entsprechen, sind bis auf weiteres gesperrt, außerdem erfolgt eine Bestrafung gem. Strafkatalog (Siehe § 15).

Über weitere disziplinarische Maßnahmen bzw. ggf. über die Dauer einer Sperre entscheidet in 1. Instanz der Spielausschusses des ÖSRV (siehe Spielordnung für Mannschaftsbewerbe des ÖSRV), welcher am darauf folgenden Mittwoch tagt. Gegen die Entscheidung des Spielausschusses kann Einspruch erhoben werden worüber in 2. Instanz der gesamte Vorstand des ÖSRV endgültig entscheidet.

Verletzte MM dürfen nicht eingesetzt werden, wenn dadurch das Prinzip der Aufstellung in Spielstärkereihenfolge verletzt wird. Proteste gegen den Einsatz von verletzten MM können vor Beginn der Begegnung eingebracht werden, wobei bei stattgegebenem Protest das verletzte MM nicht eingesetzt werden darf. Es kann auch nach Beendigung des Spieles Einspruch erhoben werden. Wird einem solchen nachträglichen Einspruch stattgegeben, so wird die Begegnung mit 0/3 strafverifiziert.

§ 16 Strafkatalog:

- (1) Nichtantreten einer Mannschaft bzw. Antreten zu einem Spiel mit weniger als 2 Spielern EUR 500,--
- (2) Nichtantreten einer Mannschaft zum Schiedsrichtertermin EUR 200,--
- (3) Spielen eines nichtberechtigten MM EUR 200,--
- (4) Spielen mit nur 2 MM je Begegnung EUR 200,--
- (5) Verschulden eines Spielabbruches durch einen Verein/ein MM EUR 500,-- Im Fall (1) werden zusätzlich alle Einzel-Matches, im Fall (3) alle Einzel-Matches ab und inkl. der betreffenden Spielposition, sowie in den Fällen (4) und (5) die nicht (fertig-)gespielten Einzel-Matches mit 0:3 (0:11, 0:11, 0:11) zugunsten den Gegners gewertet.

Kommt es zu einem Nichtantreten einer Mannschaft, kann der Spielausschuss entscheiden, dass entschuldbare Umstände („höhere Gewalt“) vorliegen und beantragen, eine Sanktion auszusetzen.

Diese Entscheidung muss in der Folge vom Vorstand des ÖSRV bestätigt werden. Wird eine Mannschaft aus dem laufenden Bewerb ausgeschlossen, so behält sie die bis dahin gewonnenen Punkte. Alle weiteren Spiele werden jedoch mit 0:3 (0:9 Sätzen, 0:99 Punkten) strafverifiziert.

§17 Wertung im Fall von Round-Robin-Spielrastern:

Jedes gewonnene Team-Match zählt 2 Tabellenpunkte. Der Tabellenstand ergibt sich aus der Summe der Tabellenpunkte jeder Mannschaft.

Sind 2 oder mehr Mannschaften punktgleich, entscheidet in weiterer Folge:

1. Das Einzel-Match-Verhältnis
2. Das Satzverhältnis
3. Das Punkteverhältnis

4. Das/die direkte(n) Spielergebnis(se) (sinngemäß nach o.g. Reihenfolge, Punkte 1-3)
5. Das Los (nur für den Endstand in der Tabelle)

§ 18 Änderungen dieser Spielordnung beschließt der Vorstand des ÖSRV mit einfacher Mehrheit